



SACHSEN-ANHALT
LANDESV ERWALTUNGSAMT

**3. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt**

Beschluss

AZ: 3 VK LSA 74/14

Halle, 21.08.2014

§ 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA, § 16 Abs.1 Nr. 3 VOB/A i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A,

- fehlende Unterschrift auf Erklärung über die Einhaltung der Baustellen- und Montageordnung

Hat der Bieter nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 LVG LSA sonstige Nachweise oder Erklärungen nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet der öffentliche Auftraggeber auf der Grundlage der Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird.

Eine Erklärung ohne Unterschrift würde Vertragsbestandteil in der Ausführung des Auftrages und würde damit die Antragstellerin im Wettbewerb gegenüber denen bevorzugen, die die Baustellen- und Montageordnung unterschrieben haben. Zudem wären durch die fehlende Unterschrift der Nichteinhaltung oder Abänderung der Baustellen- und Montageordnung dem Nichtunterzeichner Tür und Tor geöffnet.

In dem Nachprüfungsverfahren der

.....
.....

Antragstellerin

Verfahrensbevollmächtigte
Rechtsanwälte

.....

gegen den

.....
.....

Antragsgegner

wegen

des gerügten Vergabeverstoßes in der Öffentlichen Ausschreibung des,
Bauvorhaben Neubau des Wasserwerkes in, Los 2 Bauwerke, Vergabenummer
....., hat die 3. Vergabekammer unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat
....., der hauptamtlichen Beisitzerin Frau und der ehrenamtlichen Beisitzerin Frau
..... beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Verfahrenskosten (Gebühren und Auslagen) beziffern sich auf Euro.

Gründe

I.

Mit der Veröffentlichung am 22. Mai 2014 im Ausschreibungsblatt für Sachsen-Anhalt schrieb der Antragsgegner im Wege der Öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) das Bauvorhaben Neubau des Wasserwerkes in, Los 2 Bauwerke, Vergabenummer, aus.

Entsprechend Buchstabe j) der Veröffentlichung waren Nebenangebote zugelassen.

Zum Nachweis der Eignung entsprechend Buchstabe u) der Veröffentlichung galt Folgendes: Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis).

Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der Eigenerklärung zur Eignung genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß

§ 6 Abs. 3 Nr. 3. VOB/A zu machen:

- DVGW-Zertifikat nach GW 301, GW 302 und Zusatzgruppe GN 2,
- DVGW-Zertifikat nach W 316,
- Eignungsnachweis DIN 18800-7 oder DIN EN 729 ff.,
- Referenzobjekte – Stahlfertigteilhallen und Ortbeton WU-Beton,
- Bescheinigung des Finanzamtes,
- Betriebshaftpflichtversicherung,
- Nachweis Schweißerzeugnisse DVS 2212 T1,
- SCC-Nachweis, SIVV-Schein,
- E-Schein (Erweiterte betontechnologische Ausbildung)

Gemäß Formblatt 211 – Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes - unter Buchstabe C)

Anlagen, die soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind, waren

- das Angebotsschreiben, Formblatt 213,
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis,
- Eigenerklärung zur Eignung, Formblatt 124,
- Nachunternehmerleistungen, Formblatt 233,
- Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft, Formblatt 234,
- VO über Anwendung des Formularwesens bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Anlage 1, 2, 3, 4 und 6 sowie
- die Baustellen und Montageordnung WAZVJ

vorzulegen. Alle vorgenannten und von den Bietern auszufüllenden Unterlagen sind Bestandteil des Blanketts und sind somit allen Bietern übergeben worden.

Die Baustellen- und Montageordnung WAZJ war von den Bewerbern zu unterschreiben.

Entsprechend Ziffer 3.1 („Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den Bewerbungsbedingungen genannten – mit dem Angebot einzureichen:“) waren

- DVGW-Zertifikat nach GW 301, GW 302 und Zusatzgruppe GN 2,
- DVGW-Zertifikat nach W 316,
- Eignungsnachweis DIN 18800-7 oder DIN EN 729 ff.,
- Referenzobjekte – Stahlfertigteilhallen und Ortbeton (WU-Beton)
- Bescheinigung des Finanzamtes,
- Betriebshaftpflichtversicherung,

aufgezählt.

Entsprechend Ziffer 3.2 („Folgende Nachweise/Angaben/Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den Bewerbungsbedingungen genannten – auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen“) waren

- Nachweis Schweißerzeugnisse DVS 2212 T1,
- SCC-Nachweis, SIVV-Schein,
- E-Schein (Erweiterte betontechnologische Ausbildung)

genannt.

Zum Einreichungstermin am 1. Juli 2014, 10.00 Uhr, lagen drei Hauptangebote und ein Nebenangebot vor.

Die Antragstellerin legte zum Submissionstermin ein Hauptangebot in Höhe von Euro netto und Euro brutto beim Antragsgegner vor.

Die Antragstellerin ist nicht präqualifiziert. Sie reichte für ihr Unternehmen das Formblatt 124 – Eigenerklärung zur Eignung – mit dem Angebot ein.

Die geforderten Anlagen 1, 2, 3, 4 und 6 lt. § 2 LVG LSA liegen dem Angebot der Antragstellerin vollständig ausgefüllt bei.

Die Baustellen- und Montageordnung WAZVJ liegt im Angebot der Antragstellerin vor. Sie ist jedoch nicht unterschrieben. Diese Feststellung der erkennenden Kammer wurde weder durch das beauftragte Planungsbüro noch durch den Antragsgegner im Vergabevermerk getroffen.

In der Position 7.4.19 Egalisierung und Schutzbeschichtung war eine Gesamtschichtdicke von 15 mm gefordert. Die Bieter hatten entsprechende Dicken in der Egalisierung und in der Schutzbeschichtung einzutragen. Die Antragstellerin hat in ihrem Angebot eine Egalisierung von 4 mm und eine Schutzbeschichtung von 6 mm in der Position 7.4.19 eingetragen.

Mit Faxschreiben des beauftragten Planungsbüros vom 3. Juli 2014 wurde die Antragstellerin aufgefordert,

- mitzuteilen, ob die beabsichtigten Vermessungsleistungen an Nachunternehmer vergeben werden,
- für die Leistungspositionen 6.5.1 und 6.5.2 Pumpwerke die geforderten Pumpkennlinien und Datenblätter nachzureichen,
- für den Abschnitt 6 Seite 177 des Leistungsverzeichnisses die gültige Zertifizierung nach DVGW W 316, SIVV-Schein usw. nachzureichen und
- für die Leistungsposition 7.4.19 Egalisierung und Schutzbeschichtung der Deckenflächen die Gesamtschichtdicke mitzuteilen, da sich aus der Addition Egalisierung 4 mm und Schutzbeschichtung 6 mm im Angebot der Antragstellerin nur eine Gesamtdicke von 10 mm ergibt.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2014 wurden durch die Antragstellerin fehlende Unterlagen nachgereicht und für die Position 7.4.19 Egalisierung und Schutzbeschichtung eine Gesamtdicke von 15 mm, Egalisierung 10 mm und Schutzbeschichtung 5 mm, bestätigt.

Aus dem Protokoll des mit der Antragstellerin durchgeführten Bietergesprächs am 10. Juli 2014 ist ersichtlich, dass Inhalt des Gesprächs die Wichtigkeit der Baufristen, Bedingungen für Abschlagszahlungen, Hinweise auf Arbeiten in der Wasserschutzzone und Hinweise auf Arbeiten bei laufendem Betrieb der vorhandenen Aufbereitungsanlage waren. Zudem wurden weitere fehlende Unterlagen, wie z. B. die mit Schreiben vom 3. Juli 2014 durch das

beauftragte Planungsbüro geforderte gültige Zertifizierung nach DVGW W 316 des Nachunternehmers der Antragstellerin übergeben.

Entsprechend dem Vergabevermerk des Antragsgegners soll die Firma GmbH den Zuschlag auf ihr Nebenangebot erhalten.

Nach erfolgter Wertung der Angebote informierte der Antragsgegner die Antragstellerin mit Schreiben vom 16. Juli 2014 darüber, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt werden solle, da ihr Angebot über dem Angebot des günstigsten Bieters und über der Kostenberechnung liege. Der Antragsgegner beabsichtige, den Zuschlag auf das Angebot des Bieters GmbH zu erteilen.

Daraufhin rügte die Antragstellerin mit Schreiben vom 21. Juli 2014 das Vergabeverfahren. Sie erklärte, dass sie im Rahmen der Submission als preisgünstigste Bieterin hervorgegangen sei. Die Firma GmbH habe zur Submission das zweitgünstigste Angebot und ein Nebenangebot eingereicht. Um die Firma GmbH als günstigsten Bieter zu klassifizieren, müsse demnach ihr Nebenangebot vom Antragsgegner gewertet worden sein. Sie legt dar, dass das Nebenangebot der GmbH nicht gleichwertig sei. Zu den Ausführungen der Antragstellerin zur Begründung der Nichtgleichwertigkeit des Nebenangebotes wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Der Antragsgegner half der Beanstandung der Antragstellerin nicht ab.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2014 legte der Antragsgegner der Vergabekammer die Vergabeunterlagen zur Prüfung vor.

Mit Schreiben vom 11. August 2014 ist die Antragstellerin durch die Vergabekammer zum Sachverhalt angehört worden. Ihr wurde die Möglichkeit gegeben, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen.

Insbesondere wies die Vergabekammer die Antragstellerin darauf hin, dass ihr Antrag zwar zulässig wäre, aber nach derzeitiger Aktenlage unbegründet sei, da sie keine Verletzung ihrer Rechte im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA geltend machen könne.

Das Angebot der Antragstellerin sei bereits in der ersten Wertungsstufe aus formellen Gründen infolge der fehlenden Unterschrift auf der Baustellen- und Montageordnung WAZVJ gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A auszuschließen gewesen.

Mit Datum vom 13. August 2014 äußerte sich nunmehr die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin dahingehend, dass ihre Mandantin ihren Nachprüfungsantrag aufrechterhalte. Sie teilte mit, dass der Antragsgegner ihre Mandantin nicht, wie die Vergabekammer festgestellt hat, wegen eines unvollständigen Angebotes von der Wertung ausgeschlossen habe. Die Nichtberücksichtigung des Angebotes ihrer Mandantin durch den Antragsgegner sei wegen der Wertung des Nebenangebotes der GmbH erfolgt.

Sie trägt vor, dass, sofern die Vergabekammer die Auffassung vertrete, dass das Angebot ihrer Mandantin auszuschließen sei, da Unterlagen unvollständig sind, dem entgegenzuhalten sei, dass der Auftraggeber gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A verpflichtet sei, fehlende Erklärungen oder Nachweise nachzufordern.

In den seit Juni 2010 geltenden neuen Vergabeordnungen für den Baubereich sei in § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A geregelt, dass fehlende Nachweise oder Erklärungen auch noch nach Angebotsabgabe vorgelegt werden können.

Die fehlende Erklärung bestehe in einer fehlenden Unterschrift in der Baustellen- und Montageordnung WAZVJ.

Zudem sei die Baustellen- und Montageordnung WAZVJ weder Bestandteil der Verdingungsunterlagen gewesen, noch sei diese von der Vergabestelle nachgeliefert bzw. nachgefordert worden.

Eine fehlende Erklärung bzw. Unterlage könne daher unproblematisch nachgereicht werden. Zudem seien im Bietergespräch am 10. Juli 2014 die Baustellen- und Montagebedingungen gemäß Ziffer 1 des Protokolls der Vergabestelle ausgiebig erörtert und besprochen worden. Schließlich sei gemäß Ziffer 2 des Protokolls auf die Nachreichung der Baustellen- und Montageordnung WAZVJ verzichtet worden.

Die eingehende Erörterung, die fehlende Baustellen- und Montageordnung WAZVJ in den Verdingungsunterlagen sowie die fehlende Nachreichung der Unterlage durch die Vergabestelle ließen den Schluss zu, dass eine Unterschrift direkt auf der Baustellen- und Montageordnung nicht notwendig war.

Eine mögliche Nachforderung dürfte wohl unstreitig keine vergaberechtlich unzulässige Nachverhandlung sein. Durch die Unterschrift auf der Baustellen- und Montageordnung WAZVJ käme es zu keiner Angebotsnachbesserung.

Die Antragstellerin beantragt

die Wertung ihres Angebotes.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

In seinem Schreiben vom 28. Juli 2014 trägt der Antragsgegner dazu vor, dass die Rüge der Antragstellerin unbegründet sei und er an seiner Entscheidung, der GmbH den Zuschlag zu erteilen, festhalte.

Zur Behauptung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin in ihrem Antwortschreiben zur Anhörung der Vergabekammer, dass im Bietergespräch am 10. Juli 2014 die Baustellen- und Montageordnung gemäß Ziffer 1 des Protokolls der Vergabestelle ausgiebig erörtert und besprochen worden sei, wurde der Antragsgegner angehört.

Er trägt am 14. August 2014 schriftlich vor, dass bei dem Bietergespräch am 10. Juli 2014 mit der Antragstellerin die Baustellen- und Montageordnung nicht Bestandteil des Gespräches gewesen sei.

II.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist zulässig, jedoch unbegründet.

Gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA vom 19. November 2012, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 23/2012, ausgegeben am 30.11.2012) ist die 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich und sachlich zuständig.

Der Antragsgegner ist öffentlicher Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 LVG LSA.

Der maßgebliche Gesamtauftragswert von 150.000 Euro bei Bauleistungen gemäß § 19 Abs. 4 LVG LSA ist überschritten.

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt. Sie hat durch die Abgabe eines Angebotes ihr Interesse am betreffenden Auftrag hinreichend bekundet.

Die Antragstellerin hat die von ihr behaupteten Verstöße gegen die Vergabevorschriften im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 LVG LSA gerügt.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist unbegründet, da sie kein zuschlagsfähiges Angebot abgegeben hat und damit durch das beanstandete Wertungsergebnis keine Verletzung ihrer Rechte im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA geltend machen kann

Das Angebot der Antragstellerin ist gemäß § 16 Abs.1 Nr. 3 VOB/A i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Sie hat zwar die Baustellen- und Montageordnung WAZVJ dem Angebot beigelegt, jedoch war diese nicht mit einer Unterschrift versehen und somit unvollständig ausgefüllt. Damit liegt die Baustellen- und Montageordnung zwar körperlich vor, wurde jedoch unvollständig eingereicht. Eine Nachforderung dieser Erklärung ist nicht zulässig.

Entsprechend dem Willen des Auftraggebers in der Baustellen- und Montageordnung WAZVJ ist diese ein wesentlicher Bestandteil des Auftrages und verbindlich einzuhalten.

Die Baustellen- und Montageordnung WAZVJ ist damit elementarer Vertrags- und Angebotsanteil. Hat der Bieter nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 LVG LSA sonstige Nachweise oder Erklärungen nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet der öffentliche Auftraggeber auf der Grundlage der Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird.

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 VOB/A müssen die Angebote die geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten. Fehlen geforderte Erklärungen oder Nachweise, verlangt der Auftraggeber diese nach. Sie sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen. Werden die Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, ist das Angebot auszuschließen. Nach neuester Rechtsprechung gehen Vergabekammern und Vergabesenate davon aus, dass § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A nur im engeren Sinne fehlende Unterlagen erfasst (Vergabe Navigator, Sonderausgabe 2012). Eine inhaltliche Veränderung, ein Austausch oder eine Ergänzung bereits vorliegender Unterlagen stelle eine unzulässige Nachbesserung dar. Bei inhaltlich unzureichenden Angeboten bleibe nur ein Ausschluss nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A. Körperlich fehlende Erklärungen oder Nachweise können Gegenstand einer Nachforderung sein, aber körperlich unvollständige Erklärungen oder Nachweise dürfen nicht nachgebessert werden (OLG München, Beschluss vom 15.03.2012, Verg 2/12).

Im Übrigen dient die Nachforderungsverpflichtung nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A nicht der nachträglichen Verbesserung bzw. Veränderung eines Angebotes, sondern nur der Nachreichung fehlender Erklärungen (VK Bund vom 14.12.2011 – VK 1-153/11).

Es ist auch nicht zulässig, so wie die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin meint, im Wege der Aufklärung nach § 15 VOB/A eine Nachforderung in die Wege zu leiten. Als oberster Grundsatz für Aufklärungsgespräche gilt, dass solche Gespräche nur zur Abklärung bestehender Zweifelsfragen, niemals aber zur Abänderung des Angebotes führen dürfen, weil sonst der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht gewahrt werden würde (OLG München vom 2.9.2010 – Verg 17/10 – Ls 2).

Hier fehlt die schriftliche Bestätigung einer inhaltlich mit dem Angebot verbundenen Erklärung über die Einhaltung der Baustellen- und Montageordnung zur Vermeidung von Unfällen, Bränden und Gefahren für Mensch und Umwelt sowie Störungen des Betriebsablaufs im beauftragten Unternehmen. Die Erklärung ohne Unterschrift würde Vertragsbestandteil in der Ausführung des Auftrages und würde damit die Antragstellerin im Wettbewerb gegenüber denen bevorzugen, die die Baustellen- und Montageordnung unterschrieben haben. Zudem wären durch die fehlende Unterschrift der Nichteinhaltung oder Abänderung der Baustellen- und Montageordnung dem Nichtunterzeichner Tür und Tor geöffnet.

Eine Unterschrift ist keine Erklärung und kein Nachweis. Sie kann nicht nachgefordert werden, weil sie Wirksamkeitsvoraussetzung, hier für die Baustellen- und Montageordnung, ist.

Für die Entscheidung ist es unerheblich, dass der Antragsgegner das Angebot der Antragstellerin aus anderen Gründen nicht berücksichtigt hat, da die erkennende Kammer hieran nicht gebunden ist. Der Antragsgegner hätte das Angebot bereits aus den dargestellten formellen Gründen ausschließen müssen.

Hilfsweise weist die Vergabekammer darauf hin, dass der Nachprüfungsantrag auch in materiell-rechtlicher Hinsicht unbegründet ist.

Die Antragstellerin hat eine Leistung angeboten, die den Vorgaben der Leistungsbeschreibung nicht entspricht. Das hat den Ausschluss des Angebotes gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b VOB/A i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A zur Folge. Gefordert war in der Position 7.4.19 Egalisierung und Schutzbeschichtung eine Gesamtschichtdicke von 15 mm. Die Antragstellerin hat in ihrem Angebot eine Egalisierung von 4 mm und eine Schutzbeschichtung von 6 mm in dieser Position eingetragen.

Eine nachträgliche Korrektur des Angebotes der Antragstellerin, so wie sie durch die Aufforderung des beauftragten Planungsbüros mit der ergänzenden Mitteilung der Antragstellerin am 8. Juli 2014 für die Position 7.4.19 Egalisierung und Schutzbeschichtung, geforderte Gesamtdicke von 15 mm, mit der Änderung der Angaben Egalisierung 10 mm und Schutzbeschichtung 5 mm, erfolgte, war ebenfalls nicht statthaft.

Sofern die Verfahrensbevollmächtigte geltend machen will, die Baustellen- und Montageordnung WAZVJ habe den Bietern nicht vorgelegen und sei somit für eine Unterschrift den Bietern nicht zugänglich gewesen, geht diese Behauptung ins Leere. Die Baustellen- und Montageordnung ist nachweislich Bestandteil des der Vergabekammer vorgelegten Blanketts der Verdingungsunterlagen. Sie liegt zudem auch gekennzeichnet in den Angeboten aller beteiligten Bieter vor.

III.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 Abs. 5 Satz 1 - 3 LVG LSA. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, da die Nachprüfung keinen Erfolg i.S.v. § 19 Abs. 5 Satz 4 LVG LSA hatte und die Antragstellerin zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG LSA).

Kostenfestsetzung

Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der 3. Vergabekammer i.V.m. § 19 Abs. 5 Satz 2 LVG LSA i.V.m. § 3 Abs.1 lfd. Nr. 3 und 4 AllGO LSA unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes der Vergabeprüfung. Die Gebühr beträgt mindestens 100,00 Euro, soll aber den Betrag von 1.000,00 Euro nicht überschreiten (§ 19 Abs. 5 Satz 3 LVG LSA i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 VwKostG LSA).

Die Gesamtkosten gliedern sich auf in Gebühren in Höhe von Euro (§ 19 Abs. 5 S. 3 LVG LSA) und Auslagen in Höhe von Euro (§ 14 Abs. 1 VwKostG LSA).

Die Einzahlung des Betrages in Höhe von **Euro** hat bis zum **22.09.2014** durch die Antragstellerin unter Verwendung des Kassenzeichens **3300-.....** auf das Konto bei der Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt, Deutsche Bundesbank Magdeburg, IBAN: DE2181000000081001500, zu erfolgen.

Die ehrenamtliche Beisitzerin, Frau hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihr lag dieser Beschluss hierzu vor.

.....

.....